



## Regierungsratsbeschluss vom 25. August 2015

Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 123c BV); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

---

P150757

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Briefentwurf per E-Mail und per Post an das Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Strafrecht, Bundesrain 20, 3003 Bern, E-Mail: [corine.kloeti@bj.admin.ch](mailto:corine.kloeti@bj.admin.ch).

### **Begründung:**

Der Bundesrat schlägt vor, die neue Verfassungsbestimmung «*Massnahme nach Sexualdelikten an Kindern oder an zum Widerstand unfähigen oder urteilsunfähigen Personen*» im Strafgesetzbuch und im Militärstrafgesetz basierend auf den Bestimmungen des bestehenden Tätigkeitsverbots, die am 1. Januar 2015 in Kraft getreten sind, umzusetzen. Die Bestimmungen zur Anordnung des vorgeschlagenen Tätigkeitsverbots orientieren sich eng am Wortlaut von Art. 123c BV, damit soll dem anvisierten Automatismus betreffend Anordnung eines zwingend lebenslänglichen Verbots weitestgehend Rechnung getragen werden. Die neue Verfassungsbestimmung steht in Konflikt mit anderen Verfassungsgrundsätzen (insbesondere dem Verhältnismässigkeitsprinzip) und dem Völkerrecht (namentlich der EMRK). Aus diesem Grund befürwortet der Kanton Basel-Stadt die vom Bundesrat vorgeschlagene Härtefallbestimmung und spricht sich klar für Variante 1 aus, die dem Gericht in leichten Fällen ausnahmsweise erlaubt, auf die Anordnung eines zwingend lebenslänglichen Tätigkeitsverbots zu verzichten. Im Weiteren unterstützt der Kanton Basel-Stadt Bestrebungen, die geeignet sind, die Widersprüche zwischen Art. 123c BV und den rechtsstaatlichen Grundsätzen der BV und der EMRK zu mildern. So wird begrüsst, dass im Vorentwurf vorgesehen ist, während des Vollzugs des Tätigkeitsverbots vom Kriterium der «*Endgültigkeit*» abzuweichen und die Anordnung des Verbots nach einer gewissen Dauer des Vollzugs zu überprüfen.

